



# Abschlussbericht

## Landesprojekt 2009

### Jugendarbeitsschutz im Baunebengewerbe

#### Einleitung

An Jugendliche werden beim Wechsel von der Schule ins Erwerbsleben gerade im Baugewerbe zwangsläufig neue Anforderungen gestellt. Viele Gefahren, die am Arbeits- oder Ausbildungsplatz drohen, sind den Jugendlichen insbesondere im Baugewerbe nicht von vornherein bekannt. Daher können Jugendliche oftmals wegen mangelnder Erfahrung das Ausmaß ihrer Gefährdung im Arbeitsalltag nicht oder nicht rechtzeitig erkennen. Da sich die Arbeitsbedingungen aber in der Regel eher am Leistungsvermögen erwachsener Arbeitnehmer/innen orientieren, brauchen Jugendliche, deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist, besonderen Schutz vor zu hoher physischer und psychischer Belastung.

Daher sorgt das Jugendarbeitsschutzgesetz mit speziellen Vorschriften für eine dem Entwicklungsstand entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen. Geregelt werden hier unter anderem die angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, der Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften sind unabhängig davon, ob die Beschäftigung im Rahmen der Berufsausbildung oder aufgrund eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, einzuhalten.

Neben den dort gesetzlich getroffenen allgemeinen Bestimmungen gibt es für bestimmte Gewerbebezüge weitere spezielle Regelungen, die dann ebenfalls zwingend einzuhalten sind.



## Projektziel

Sinn und Zweck der von der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht 2009 durchgeführten Aktion war es, dass Jugendliche im Baunebengewerbe auf sicheren und für sie geeigneten Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze und die ggf. erfolgte Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei bestehende oder drohende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen an Ihrem jeweiligen Arbeitsplatz aufgezeigt und beseitigt werden.

Bei der Beschäftigung im Baunebengewerbe ist zu beachten, dass Jugendliche bei der Arbeit besonderen Gefahren oder Belastungen, wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten oder gefährlichen Stoffen, ausgesetzt sind.

## Projektdurchführung

- Anhand einer vorher erarbeiteten und beiliegenden Checkliste (siehe Anlage 1) wurden 130 Betriebe im Baunebengewerbe von September bis Dezember 2009 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd in die Überprüfung einbezogen.
- Insgesamt enthielt die Checkliste 28 Punkte, die folgende Bereiche umfassten:
  - Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
  - Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
  - ärztliche Untersuchungen und
  - sonstige Pflichten.
- Ein vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstelltes Faltblatt, das die Arbeitgeber für die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften informiert, wurde in den Betrieben verteilt.
- In den 130 überprüften Betrieben im Baunebengewerbe waren insgesamt 248 Jugendliche, überwiegend als Auszubildende, beschäftigt.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst und erbrachte folgende Ergebnisse (Auswertungsberichte siehe Anlage 2):



## Projektergebnisse

### 1. Regelungen der Arbeits- und Freizeit:

Bei den Prüfpunkten der Checkliste, die sich mit den Arbeitszeiten und der arbeitsfreien Zeit befassten, war im Vergleich zu den 2007 und 2008 durchgeführten Aktionen die Anzahl der festgestellten 27 Verstöße vergleichsweise gering.

In 45 der überprüften Betriebe mit Jugendlichen wurde ein Tarifvertrag angewendet.

Die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit wurde in keinem Betrieb überschritten.

In vier Fällen wurde gegen die maximale wöchentliche Arbeitszeit von 40 h verstoßen. In einem Fall wurde die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit um weniger als eine Stunde, in zwei Fällen um mehr als eine Stunde überschritten. Einmal war die Arbeitszeit nicht überprüfbar.

Gegen Einhaltung der Schichtzeit auf Bau- und Montagestellen gab es keine Verstöße.

In 12 Betrieben wurden ausreichende Ruhepausen nicht eingehalten. In sechs Fällen lag die Unterschreitung bei weniger als 15 Minuten und bei fünf Betrieben bei mehr als 15 Minuten. In einem Fall war die Pausengewährung nicht überprüfbar.

Ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen fehlte in zwei Betrieben.

Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der ununterbrochenen Freizeit von 12 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit und der Nachruhe wurde in keinem der überprüften Betriebe festgestellt.

Die Vorschrift des Beschäftigungsverbotes an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wurde in zwei Betrieben nicht beachtet. Die Freistellung des Jugendlichen an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche, bei Beschäftigung an einem Samstag, wurde in zwei Fällen nicht eingehalten.

In zwei Fällen wurde die 5-Tage-Woche nicht eingehalten. In drei Fällen wurde der tarifliche oder gesetzliche Mindesturlaub nicht gewährt.

### 2. Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung:

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen wurden sechs Bereiche überprüft. In diesem Bereich waren insgesamt 182 Beanstandungen festzustellen.



In 37 Fällen erfolgte vor Beginn der Beschäftigung keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen und 56 mal wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert.

In 39 Fällen wurden die vor Beginn der Beschäftigung bzw. wiederkehrend mindestens halbjährlich erforderlichen Unterweisungen der Jugendlichen in Bezug auf Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Gefahren in der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen nicht durchgeführt.

Eine Dokumentation der Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen fehlte in 48 Fällen.

In allen Betrieben wurde sichergestellt, dass gefährliche Arbeiten, z. B. an Maschinen, nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Persönliche Schutzausrüstung wurde in zwei Fällen nicht zur Verfügung gestellt.

### **3. Ärztliche Untersuchungen:**

Bei den Fragen zum Thema „Ärztliche Untersuchungen“ ergaben sich insgesamt 80 Beanstandungen.

In 22 Fällen wurden die ärztlichen Untersuchungen nicht fristgerecht durchgeführt und 28 mal gab es keine Aufklärung über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wurden in zwölf Fällen nicht durchgeführt.

In fünf Fällen wurde beanstandet, dass Vorsorgeuntersuchungen nach G26 bei Lackierarbeiten von mindestens 30 Minuten nicht angeboten wurden.

Bei regelmäßigen Lackierarbeiten mit lösemittelhaltigen Produkten wurden in vier Fällen keine Vorsorgeuntersuchungen angeboten.

Zwei Jugendliche wurden nicht entsprechend der in den Untersuchungsberichten vorhandenen Gefährdungsvermerke beschäftigt.

Fünf Jugendliche mussten seit dem Jahr 2000 aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsberuf wechseln.



#### **4. Sonstige Pflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:**

Bei den drei Prüfpunkten ergaben sich insgesamt 33 Verstöße.

In 8 Fällen gab es keinen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und Pausen und 17 mal fehlte der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen war in acht Betrieben nicht vorhanden.

#### **Zusammenfassung**

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz im Baunebengewerbe 2009“ hat ergeben, dass insgesamt in ca. 78% der überprüften Betriebe Verstöße mit unterschiedlicher Schwere gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Hierbei wurden am häufigsten Mängel bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, den erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen und im Bereich der ärztlichen Untersuchungen festgestellt.

In ca. 33% der Betriebe mit Beanstandungen waren die Mängel jedoch gering, so dass lediglich Aktenvermerke erstellt wurden.

Für die restlichen Betriebe waren Revisionsschreiben erforderlich.

Da erfreulicherweise keine schwerwiegenden Verstöße festgestellt wurden, mussten keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Diese Tatsache ändert jedoch nichts an der Überzeugung, dass auch in Zukunft die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht eine hohe Priorität genießen muss.

Um eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Jugendliche zu erreichen, ist es darüber hinaus auch zukünftig erforderlich, Arbeitgeber, Ausbilder, Jugendliche und Eltern über die einzuhaltenden gesetzlichen Schutzvorschriften aufzuklären. Dabei reicht oftmals schon die bloße Informationsvermittlung aus.

Mainz, den 19.03.10

Referat 22